

**Entgeltordnung für den Naturfriedhof  
(Entgeltordnung Naturfriedhof – NatF-EO)**

Vom 13. Mai 2025

Die Gemeinde Spiegelau erlässt für die Nutzung des Naturfriedhofs folgende Entgeltordnung:

**§ 1**

**Entgeltarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung „Naturfriedhof am Kristallweg“ sowie für damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten Entgelte auf privatrechtlicher Basis.

(2) Als Friedhofsentgelte werden erhoben:

- a) Grabnutzungsentgelte (§ 4),
- b) Bestattungsentgelte (§ 5),
- c) sonstige Entgelte (§ 6).

(3) Die Entgelte sind nach § 2b Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 4 Nr. 12 Buchst. a UstG umsatzsteuerfrei.

**§ 2**

**Entgeltpflichtiger**

(1) Entgeltpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsentgelte vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

(1) Das Grabnutzungsentgelt entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Natur-Friedhofbenutzungsordnung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsentgelte (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

(3) Die sonstigen Entgelte (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Das Entgelt wird einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.

## § 4

### Grabnutzungsentgelt

(1) Die Grabnutzungsentgelt beträgt pro Jahr für

a) Anonymes Urnengrab auf Wiese	10,00 €
b) Einfaches Urnengrab auf Wiese	15,00 €
c) Einfaches Urnengrab im Mittelkreis	25,00 €
d) Anonymes Urnengrab an bestehenden Baum/Strauch	50,00 €
e) Urnengrab an bestehenden Baum/Strauch	60,00 €
f) Urnengrab an Gemeinschaftsfelsen	40,00 €
g) Urnengrab mit 4 Grabplätzen an Familienbaum bzw. Familienfelsen	100,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für zehn Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe des jeweiligen Grabnutzungsentgeltes erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

## § 5

### Bestattungsentgelte

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Das Entgelt für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt  | 30,00 €.  |
| b) Das Entgelt für das Ausschmücken der Aussegnungshalle<br>(Grundausstattung mit Trauerschmuck) beträgt | 70,00 €   |
| c) Das Entgelt für das Ausheben und Verfüllen des Urnengrabes<br>beträgt                                 | 100,00 €  |
| d) Das Entgelt für den Transport der Urne auf dem Friedhof<br>beträgt                                    | 40,00 €.  |
| e) Das Entgelt für die Beisetzung der Urne beträgt   | 60,00 €.  |
| f) Das Entgelt für die Umbettung von Urnen und Aschenresten<br>beträgt                                   | 300,00 €. |
| g) Zuschlag für Beerdigung an Samstagen  | 60,00 €   |
| h) Zuschlag für Mehraufwand bei Ausheben des Grabes bei Frost  | 30,00 €   |

## § 6

### Sonstige Entgelte

- a) Für die Grabzuteilung mit Dokumentationsaufgaben werden 30,00 € erhoben.

- b) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Natur-Friedhofsbenutzungsordnung wird ein Entgelt von 20,00 € erhoben.
- c) Für die Grabplakette wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben
- d) Für das Pflanzen von Familienbäumen werden die tatsächlich anfallenden Kosten weiterberechnet.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Spiegelau, 13. Mai 2025

Gemeinde Spiegelau

gez.

L.S.

Roth

1. Bürgermeister